

Rechtssprache und Kommunikation

Grundlegung einer semantischen Kommunikationstheorie

Von

Dr. Dieter Horn



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

DIETER HORN

Rechtssprache und Kommunikation

Rechtssprache und Kommunikation

Grundlegung einer semantischen Kommunikationstheorie

Von

Dr. Dieter Horn



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1966 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1966 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
2	Die Theorie der Rollenverteilung	9
3	Die traditionelle Theorie der sprachlichen Kommunikation	21
3.1	Juristische Ansichten	21
3.2	Theorien der Sprachwissenschaft	28
3.3	Kritische Bemerkungen	41
4	Kommunikationstheorien der Gegenwart	48
5	Kommunikation in einfachen Systemen	55
5.1	Methodische Vorbemerkung	55
5.2	Die Theorie der präskriptiven Ausdrücke	57
5.3	Die imperative Kommunikationssituation	63
5.4	Kommunikation mittels des Sprachlautes „rechts“ in einfachen Systemen	71
6	Kommunikation in entwickelten Sprachgemeinschaften	77
6.1	Methodische Vorbemerkung	77
6.2	Die Namensgebung als Kommunikationstechnik	79
6.3	Die Verbindung von Sprachlauten als Kommunikationstechnik....	89
6.4	Die Reproduktion identischer Handlungen	93
7	Juristische Kommunikationstechniken	97
7.1	Methodische Vorbemerkung	97
7.2	Die Benennung von Menschen	97
7.3	Die Beschreibung menschlichen Verhaltens	110
7.3.1	Methodische Vorbemerkung	110
7.3.2	Die Bedeutung des Ausdrucks „widerrechtlich“ vom Standpunkt klassenlogischen Denkens	114
7.3.3	Die Bedeutung des Ausdrucks „widerrechtlich“ vom Standpunkt inhaltslogischen Denkens	123

7.3.4 Die Verwendung des Ausdrucks „widerrechtlich“ in der juristischen Kommunikation	127
7.3.5 Die Verwendung des Ausdrucks „widerrechtlich“ in kommunikationstheoretischer Sicht	132
7.4 Die Beschreibung und Benennung menschlicher Beziehungen	143
8 Zusammenfassung und Schlußbemerkungen	157
Literaturverzeichnis	163
Sachverzeichnis	181

1 Einleitung

Die folgende Untersuchung gehört in den Bereich der Rechtswissenschaft und zugleich in den der Kommunikationstheorie. Die Ungewöhnlichkeit dieser Verbindung dürfte nicht nur Überraschung auslösen. Gegen sie könnte vorgebracht werden, daß die eine Disziplin den Geisteswissenschaften, die andere hingegen den Naturwissenschaften angehöre, die Kombination mithin unzulässig sei, da beide Bereiche ihren eigenen Gesetzen gehorchten. Wenn hier dennoch eine Verbindung vorgenommen wird, so geschieht das nicht deshalb, weil die Kommunikationstheorie eine neue Wissenschaft ist, die Beachtung verdiente, sondern auf Grund der Tatsache, daß sachliche und methodische Zusammenhänge bestehen. Es wird sich zeigen, daß auf diese Weise bei der Behandlung der Probleme vertiefte Einsichten gewonnen werden können, die für beide Bereiche nützlich sind.

Der behauptete sachliche Zusammenhang ergibt sich aus der Herkunft der Rechtswissenschaft. Sie hat sich aus einer Urfunktion der sprachlichen Verständigung entwickelt. Einige Ausdrücke, die aus frühesten Zeiten auf die Gegenwart überliefert worden sind, haben besondere Bedeutung. Ihre ursprüngliche Verwendungsweise kann erschlossen werden, wenn sie mit eigenartigen Ausdrücken primitiver Kulturen verglichen werden. Dadurch wird es möglich, mit bestimmten Ausdrücken das Funktionieren sprachlicher Verständigung in einfachen Systemen zu rekonstruieren. Diese Rekonstruktion kann durch die in verschiedenen Wissenschaften gesammelten Kenntnisse gesichert werden.

Das wichtigste Ergebnis dieser Rekonstruktion ist die Einsicht, daß das Funktionieren sprachlicher Verständigung nur dann verstanden werden kann, wenn eine neue Methode gewählt wird. Durch diese Klärung des methodischen Problems wird sowohl der Rechtswissenschaft als auch der Kommunikationstheorie ein Weg gewiesen, auf dem die Fragen sprachlicher Verständigung sinnvoller als in der Vergangenheit behandelt werden können. Beide Disziplinen mußten bisher bei der Behandlung der sprachlichen Verständigung auf die herkömmliche Sprachtheorie zurückgreifen, obwohl die Kommunikationstheorie ein neuer Beginn sein soll. Das ergibt sich aus der Tatsache, daß die Kommunikationstheorie mit der Behandlung von Fragen, die die Produktion und das Verstehen von Sprachlauten betreffen, begonnen hat. Als

sie sich der Verständigung auf dem inhaltlichen oder semantischen Niveau zuwendete, übernahm sie die herkömmliche Sprachtheorie.

Deren Lehren besagen, es sei evident, daß die sprachliche Kommunikation funktioniert. Deshalb hat sich die Sprachwissenschaft in der Vergangenheit nie mit der sprachlichen Verständigung selbst befaßt. Gegenstand der wissenschaftlichen Bemühungen war immer allein das Problem, wie die Menschen es vermöchten, über die Dinge der Welt zu reden, da sie doch die Dinge selbst nicht in das Gespräch bringen könnten. Die Feststellung, daß sich die Sprache in bestimmter Weise auf die Dinge der Welt bezöge, wurde als Lösung angesehen. Mit diesen Überlegungen wird zwar ein wichtiger Aspekt sprachlicher Verständigung angeschnitten, das Funktionieren der sprachlichen Verständigung wird dadurch jedoch nicht erklärt.

Auf der Grundlage der bei der Untersuchung einfacher Systeme gewonnenen Ergebnisse kann das Funktionieren der sprachlichen Verständigung in entwickelten Sprachgemeinschaften untersucht werden. Da sich herausstellt, daß die Verständigung nicht auf bestimmten Eigenschaften der Sprache beruht, wird die aktive Rolle der Kommunikationspartner deutlich. Dieses Ergebnis ist wiederum für die Rechtswissenschaft nicht ohne Interesse, da die traditionelle Lehre den Richter als passiven Empfänger bestimmter Informationen auffaßt.

2 Die Theorie der Rollenverteilung

Die Rechtswissenschaft kann ihren Gegenstand unter verschiedenen methodischen Blickwinkeln behandeln. Sieht sie als Gegenstand die Summe der sprachlich fixierten Regeln an, so mag sie gemäß der wissenschaftstheoretischen Überlieferung¹ ihre Aufgabe darin sehen, die Sätze festzustellen, zu ordnen, um auf diese Weise ein System des Rechts zu errichten². Von einem anderen Blickpunkt ist die Frage möglich, wie es zur Bildung, Veränderung und dem Untergang dieser Regeln kommt, denn die Rechtsgeschichte lehrt, daß die Rechtsinstitute ständigem Wandel unterworfen sind. Diese Frage erlaubt verschiedene Weisen der Annäherung. Wendet man die Aufmerksamkeit vor allem den Rechtsinstituten selbst zu, so gelangt man zu einer Beschreibung der wechselseitigen Abhängigkeit der Regeln innerhalb eines Systems, was von Del Vecchio mit einem anatomischen Verfahren verglichen wird³. Dieses Verfahren kann die anderen Bereichen entstammenden Regeln einbeziehen. Wird zum Beispiel die Moral ebenfalls als ein Satz von Regeln aufgefaßt, so ist es möglich die wechselseitige Beeinflussung dieser beiden Bereiche zu erforschen, um auf diese Weise die Bildung der Regeln zu erklären⁴.

Die Frage nach den wirksamen Faktoren lenkt aber die Aufmerksamkeit vor allem auf jene Menschen, die sich ständig mit diesen Regeln beschäftigen. Daß auch andere Faktoren diesen Prozeß beeinflussen, wird dabei keinesfalls übersehen. Häufig wird auf den Einfluß der Gesellschaft hingewiesen, die als Produzentin allgemeiner Ideen angesehen wird⁵. Indes begnügt man sich meist mit dieser allgemeinen Bemerkung. Daß diese Kräfte nicht genauer untersucht werden, findet seinen Grund darin, daß die Ideen der Gesellschaft durch den Kanal der Sprache auf das Recht einwirken⁶. Der Einfluß und Umfang außerrechtlicher Gedanken bleibt unbemerkt, weil der Sprachkanal in Wirklichkeit nicht zwei streng geschiedene Bereiche verbindet, vielmehr ist die Sprache das gemeinsame Kommunikationsmittel der Gemeinschaft, der auch die

¹ Carnap (Aufbau) 2.

² Vgl. Viehweg (Topik) 59 f.; Lahtinen (Grundlagen) 70.

³ Del Vecchio (Rechtsgeschichte) 90.

⁴ Hexner (Terminology) 6; Liver (Rechtsquelle) 21; Paton (Jurisprudence) 108 f.; Macmillan (Law).

⁵ Levi (Legal Reasoning) 4; Huber (Ungeschriebenes Verfassungsrecht) 112; Zippelius (Rechtsfortbildung) 1982.

⁶ Hexner (Terminology) 51.